

RS Vwgh 1994/12/22 90/17/0343

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1994

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §13 Abs3 Z1;

Rechtssatz

Die Feststellung der Abnahme der Geflügelhalter ist von geringerem Aussagewert für eine Destabilisierung des Marktes. Die belangte Behörde will damit eher eine Folge der Marktinstabilität vor Augen führen (In Wahrheit handelt es sich um einen Gesichtspunkt der Gefährdung der bäuerlichen Veredelungsproduktion). Die Abnahme der Zahl der Legehennenhalter im Zusammenhang mit der Anhebung der Bestandeszahlen an Legehennen pro Betrieb lässt aber die einen Prognosecharakter aufweisende Aussage der belangten Behörde nicht als realitätsfern und unschlüssig erkennen, daß die vorhandenen Produktionsreserven im bewilligungsfreien und im bewilligten (jedoch nicht ausgeschöpften) Bestandsbereich infolge der in dieser Entwicklung erkennbaren Spezialisierung und Konzentrierung eher auf dem Markt zum Tragen kommen werden, als dies in früheren Jahren der Fall war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990170343.X07

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at